**Musterklausel: Freistellung**

 **§ 13: Freistellung**

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Mitarbeiter mit Ausspruch einer Kündigung unter Fortzahlung seiner Vergütung von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Freistellung das Beschäftigungsinteresses des Arbeitnehmers überwiegt. Ein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers liegt insbesondere bei einer Störung des Vertrauensverhältnisses nach einem schweren Fehlverhalten des Arbeitnehmers, z. B. Konkurrenztätigkeit, Geheimnisverrat etc., vor. Eine unwiderrufliche Freistellung erfolgt unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub und eines etwaigen Zeitguthabens.